

pflichtige Maßnahmen angeordnet wurden;

3. Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben und von einem Gericht außerhalb der Deutschen

Demokratischen Republik wegen einer nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik strafbaren Handlung verurteilt oder gegen die von einem solchen Gericht andere eintragungspflichtige Maßnahmen angeordnet wurden.

Kapitel II Eintragungspflichtige Tatsachen

§ 4 Verurteilung auf Bewährung

(1) Die Verurteilung auf Bewährung gemäß § 33 StGB ist im Strafregister einzutragen.

(2) Diese Eintragung umfaßt auch die dem Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit auferlegten Pflichten, die gerichtliche Bestätigung der Übernahme bzw. des Erlöschens einer Bürgschaft gemäß § 31 StGB, die Verkürzung der Bewährungszeit gemäß § 35 Abs. 2 StGB sowie die erfolgte Anordnung des Vollzuges der angedrohten Freiheitsstrafe gemäß § 35 Absatz 3, 4 und 5 StGB.

§ 5 Geldstrafe als Hauptstrafe

(1) Die Verurteilung zu einer Geldstrafe einschließlich deren Umwandlung in eine Freiheitsstrafe gemäß § 36 StGB ist im Strafregister einzutragen.

(2) Ist neben der Verurteilung zu einer Geldstrafe die gerichtliche Bestätigung der Übernahme oder des Erlöschens einer Bürgschaft erfolgt, ist sie einzutragen.

§ 6 öffentlicher Tadel

■ (1) Der Ausspruch eines öffentlichen Tadels gemäß § 37 StGB ist im Strafregister einzutragen, sofern das Gericht nicht festlegt, daß keine Eintragung erfolgt.

(2) Unter diesen Voraussetzungen ist auch die gerichtliche bestätigte Übernahme oder das Erlöschen einer Bürgschaft einzutragen.

§ 7 Fachärztliche Heilbehandlung

Die gerichtliche Verpflichtung für den Täter, sich zur Verhütung weiterer Rechts-

verletzungen einer fachärztlichen Behandlung gemäß § 27 StGB zu unterziehen, ist eintragungspflichtig.

§ 8 Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung

Die gerichtliche Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung anstelle oder neben einer Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit gemäß § 16 Abs. 3 StGB ist im Strafregister einzutragen.

§ 9 Strafen mit Freiheitsentzug

(1) Die Verurteilung zu einer der im § 38 Absatz 1 StGB genannten Strafen mit Freiheitsentzug — Freiheitsstrafe und Haftstrafe — ist im Strafregister einzutragen.

(2) Die Eintragung einer Strafe mit Freiheitsentzug umfaßt

1. die gerichtliche Entscheidung, daß der Strafvollzug in Abweichung von den allgemeinen Vollzugsbestimmungen in einem anderen Vollzug gemäß § 39 Absatz 5 StGB durchzuführen ist;

2. die Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Absatz 1 StGB;

3. die gerichtliche Bestätigung der Bürgschaft bei Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Absatz 2 StGB;

4. die gerichtliche Anordnung von Maßnahmen zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Absätze 3 und 4 StGB;

5. die gerichtliche Anordnung des Vollzuges der Freiheitsstrafe bei Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Absätze 5 und 6 StGB;

6. den Erlaß des Restes der Bewährungszeit und der Freiheitsstrafe gemäß § 350 Absatz 3 StPO.